

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tuschensee“

Vom 26. April 2001

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in der Gemeinde Bärenklau im Landkreis Spree-Neiße wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Tuschensee“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 22 Hektar. Es umfasst die folgenden Flächen in der Gemarkung

Bärenklau Flur 1 Flurstücke 267 anteilig (Wald), 268 anteilig (Wald), 269, 270 anteilig, 277 anteilig, 278-294, 295/1-295/3, 296-298.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigefügt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurkarte mit ununterbrochener Linie eingetragen; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Flurkarte.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam und beim Landkreis Spree-Neiße, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes

1. als Standort seltener, in ihrem Bestand bedrohter wildwachsender Pflanzengesellschaften, insbesondere von Bruchwald, Feuchtwiesen und Großseggenesellschaften;
2. als Lebensraum für wildlebende, bestandsbedrohte Tierarten, insbesondere für Amphibien und Reptilien sowie als Brut- und Nahrungsgebiet für Wasservögel, Schreit- und Singvögel;
3. insbesondere des Kleingewässers mit seiner Zwischenmoorverlandung und den umliegenden Feuchtwiesen als Elemente des regionalen Verbundes von Feuchtbiotopen;
4. wegen seiner besonderen Eigenart des Gebiets als typischer Bestandteil der eiszeitlich geprägten Landschaftseinheit „Gubener Land“.

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund von § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu baden oder zu angeln;
13. Wasserfahrzeuge aller Art zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
19. Fische oder Wasservögel zu füttern;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wildlebende Pflanzen, ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel oder chemische Holzschutzmittel anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;
25. Erstaufforstungen vorzunehmen.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, dass Grünland auf Niedermoorstandorten nicht umgebrochen oder neu angesät wird, ausgenommen zur Nachsaat bei Wildschäden;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, dass
 - a) nur heimische Baumarten zu verwenden sind,
 - b) eine Nutzung ausschließlich einzelstammweise erfolgt;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - a) die Jagd in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni eines Jahres vorrangig vom Ansitz erfolgt,
 - b) die Jagd auf Wasserwild erst nach dem 15. November eines jeden Jahres gestattet ist.

Im Übrigen ist die Anlage von Wildäckern und Ansaatwildwiesen unzulässig;

4. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
5. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
7. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
8. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
9. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe festgelegt:

1. die Nutzung der Feuchtwiese soll in extensiver Form und nach Möglichkeit mit unterschiedlichen Mahdterminen erfolgen;
2. die nicht standortgerechten Pappelbestände sollen im Rahmen von waldbaulichen Maßnahmen umgebaut werden;

3. die Großseggenflächen und Hochstaudenfluren sollen nach Bedarf gemäht werden, um weiteres Gehölzaufkommen zu verhindern.

§ 7
Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9
**Verhältnis zu anderen
naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Aufstellung einer Handlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzweckes und die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29, 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 20 bis 26b des Bundesnaturschutzgesetzes und §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10
Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung in Potsdam unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. April 2001

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang BIRTHLER

**Verordnung über Zuständigkeiten
für die Überwachung nach dem Markengesetz
und dem Lebensmittelspezialitätengesetz**

Vom 14. Mai 2001

Auf Grund des § 139 Abs. 2 Satz 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156), des § 5 Satz 2 des Lebensmittelspezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) sowie des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Stelle nach § 134 Abs. 1 des Markengesetzes und nach § 4 Abs. 1 des Lebensmittelspezialitätengesetzes ist das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 2

Die der Landesregierung durch § 139 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Markengesetzes und § 5 Satz 1 des Lebensmittelspezialitätengesetzes erteilten Ermächtigungen, die erforderlichen Kontrollen zugelassenen privaten Kontrollstellen zu übertragen oder zugelassene private Kontrollstellen bei der Durchführung der Kontrollen zu beteiligen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung privater Kontrollstellen zu regeln, werden auf das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft übertragen.

§ 3

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 145 des Markengesetzes und nach § 8 des Lebensmittelspezialitätengesetzes wird, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind, auf das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14. Mai 2001

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Verordnung
über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten
für Wasserwerke im Landkreis Märkisch-Oderland**

Vom 14. Mai 2001

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Folgende, auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67), des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) und der Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 11. Juli 1974 (GBl. I Nr. 37 S. 349) festgesetzte Wasserschutzgebiete werden hiermit aufgehoben:

1. die mit Beschluss Nr. 18-24/83 vom 12. September 1983 des Kreistages Seelow festgesetzten Wasserschutzgebiete für die Wasserwerke Alt Mahlisch, Alt Rosenthal, Alt Tucheband, Carzig, Diedersdorf, Diedersdorf/Hedwigshof, Lietzen/Vorwerk, Lietzen/Dorf, Neu Mahlisch und Sachsendorf/Werder,
2. die mit Beschluss Nr. 53/81 vom 13. Mai 1981 des Kreistages Bad Freienwalde festgesetzten Wasserschutzgebiete für die Wasserwerke Falkenberg/Bahnhofstraße, Frankenfelde, Haselberg, Neulewin, Neuküstrinchen/Paulshof und Sternebeck.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14. Mai 2001

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Verordnung über die Umstellung
und Umstrukturierung von Rebflächen
(Rebflächenumstellungsverordnung - RebUmV)**

Vom 16. Mai 2001

Auf Grund des § 8b und des § 54 Abs. 1 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), von denen § 8b durch Gesetz vom 17. Mai 2000 (BGBl. I S. 710) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 8 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2609), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1660), und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Weinrecht vom 22. Januar 1996 (GVBl. II S. 74) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über die Gewährung einer Beihilfe für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen.

§ 2

Förderfähige Maßnahmen

(1) Förderfähige Maßnahmen der Umstrukturierung und Umstellung sind:

1. die Sortenumstellung auf der Marktnachfrage entsprechende sowie auf pilzresistente Rebsorten in Verbindung mit einer Rodung einschließlich der Drahtrahmenerneuerung,
2. die Sortenumstellung unter Ausübung von Wiederbepflanzungsrechten, die durch Rodung einer anderen Rebfläche entstanden sind, einschließlich der Drahtrahmenerneuerung,
3. die Sortenumstellung durch Rodung unter Beibehaltung der bestehenden Drahtrahmenanlage,
4. die Verbesserung der Bewirtschaftungstechniken durch Vergrößerung des Abstandes der Pflanzreihen in Verbindung mit einer Rodung einschließlich der Drahtrahmenerneuerung oder
5. die Neuanpflanzung von Reben unter Inanspruchnahme von Neuanpflanzungsrechten einschließlich der Drahtrahmenerstellung.

(2) Beihilfen werden nur gewährt, wenn die Maßnahmen auf Rebflächen durchgeführt werden, die in der Aufstellung über das Produktionspotential gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1493/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) verzeichnet sind.

(3) Beihilfen für Neuanpflanzungen werden gewährt, wenn eine Genehmigung für die Neuanpflanzung von Reben erteilt worden ist.

§ 3

Mindestabstand der Pflanzreihen

Rebflächen, die im Rahmen der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 angepflanzt werden, dürfen zur Vermeidung der Erhöhung des Produktionspotentials einen Mindestabstand der Pflanzreihen von zwei Metern nicht unterschreiten.

§ 4

Mindestreblfläche

Die Mindestparzellengröße, für die eine Beihilfe gewährt werden kann, darf ein Ar und die Mindestparzellengröße, die sich aus der Umstellung ergeben muss, darf drei Ar nicht unterschreiten.

§ 5

Beihilfesätze

Die zu gewährende Beihilfe wird als Pauschalbetrag je Hektar gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/99 in Höhe von höchstens 75 vom Hundert der tatsächlich für diese Maßnahme entstandenen Sach- und Arbeitskosten einschließlich einer Entschädigung für Einkommenseinbußen in den beiden ersten ertraglosen Jahren nach der Pflanzung festgesetzt. Die Höhe der Beihilfe ergibt sich aus der Anlage.

§ 6

Zuständigkeit, Antragsverfahren

- (1) Zuständig für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Beihilfegewährung ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung.
- (2) Die Flächen sind nach Lage und Größe in Hektar mit vier Dezimalstellen anzugeben. Die Flächen sind durch Katasterunterlagen, geographische Karten im Maßstab 1 : 10 000 oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen, aus denen die genaue Lage, Größe und Nutzung der Flächen zu erkennen ist.
- (3) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung kann weitere Unterlagen fordern, sofern dies zur Bearbeitung der Antragsunterlagen erforderlich ist.

§ 7

Auszahlung der Beihilfe

- (1) Die Beihilfe wird ausgezahlt, nachdem die Durchführung der Maßnahmen vor Ort überprüft worden ist. Die Durchführung der Maßnahmen gilt als abgeschlossen, wenn die Pflanzung erfolgt ist und die Rebstockstützvorrichtung erstellt ist.
- (2) Die vor Durchführungsbeginn beantragten Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 müssen innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bewilligung, ausgeführt und spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 abgeschlossen werden.

§ 8

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Beihilfeempfänger hat den zuständigen Behörden und den Rechnungshöfen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Im Falle automatischer Buchführung hat er auf seine Kosten den Beauftragten der prüfungsberechtigten Behörde auf Verlangen Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.
- (2) Der Beihilfeempfänger hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie alle im Zusammenhang mit der Beihilfe stehenden Belege aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist dauert bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 1. August 2006 außer Kraft.

Potsdam, den 16. Mai 2001

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Anlage zu § 5

Für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 werden folgende Beihilfesätze festgesetzt:

Fördermaßnahme	EUR/haDM/ha
1. Sortenumstellung in Verbindung mit einer Rodung einschließlich der Drahtrahmenerneuerung	8 000,-15 646,-
2. Sortenumstellung unter Ausübung von Wiederbepflanzungsrechten einschließlich der Drahtrahmenerneuerung	7 500,-14 668,-
3. Sortenumstellung durch Rodung unter Beibehaltung der bestehenden Drahtrahmenanlage	4 200,-8 214,-
4. Verbesserung der Bewirtschaftungstechniken durch Umbepflanzung einschließlich der Drahtrahmenerneuerung	7 500,-14 668,-
5. Neuanpflanzung unter Inanspruchnahme von Neuanpflanzungsrechten einschließlich der Drahtrahmenerstellung	5 500,-10 757,-